



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 8

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 28.06.2024

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	52
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023	52
Veröffentlichung der Energiebericht der Samtgemeinde Nenndorf	54
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	55
Entwidmung einer Teilfläche der Straße Junkerhof in Bad Nenndorf / ST Riepen	55
Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	57
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	67
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2024	67
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	69
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Flütstraße Nordwest", OT Ohndorf	69
Öffentliche Bekanntmachung: Teileinziehung der Gemeindestraße „An der Molkerei“	71
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2024	72
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	74
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	74
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in der Sitzung am 14.12.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.903.500			23.903.500
ordentliche Aufwendungen	26.204.000			26.204.000
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.796.800			23.796.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.033.700			25.033.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.320.000	87.800		1.407.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.466.500	808.000		15.274.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.146.500	720.200		13.866.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	830.600	101.700		932.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	38.263.300	808.000		39.071.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	40.330.800	909.700		41.240.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.146.500 Euro um 720.200 Euro erhöht und damit auf 13.866.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen werden von 0 Euro auf 377.500 Euro erhöht.

Die Festsetzungen der §§ 4, 5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, den 14.12.2023

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 27.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.15, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, 08.05.2024
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

Veröffentlichung der Energiebericht der Samtgemeinde Nenndorf

Nach §17 NKlimaG (Niedersächsisches Klimagesetz) ist die Samtgemeinde Nenndorf verpflichtet, Energieberichte zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Energiebericht enthält die pro Kalenderjahr bei der Samtgemeinde anfallenden Kosten für Strom- und Heizenergie, die diesen Kosten zugrunde liegenden Verbräuche und die damit verbundenen Emissionen von CO₂. Der Energiebericht für das Jahr 2022 kann auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf unter der Adresse <https://www.nenndorf.de/assets/Bauen-Wirtschaft/Energieberichte/2024-06-03-Energiebericht-2022-SG-Nenndorf.pdf> eingesehen werden.

Bad Nenndorf, 25.06.2024

i.V. Andre Lutz

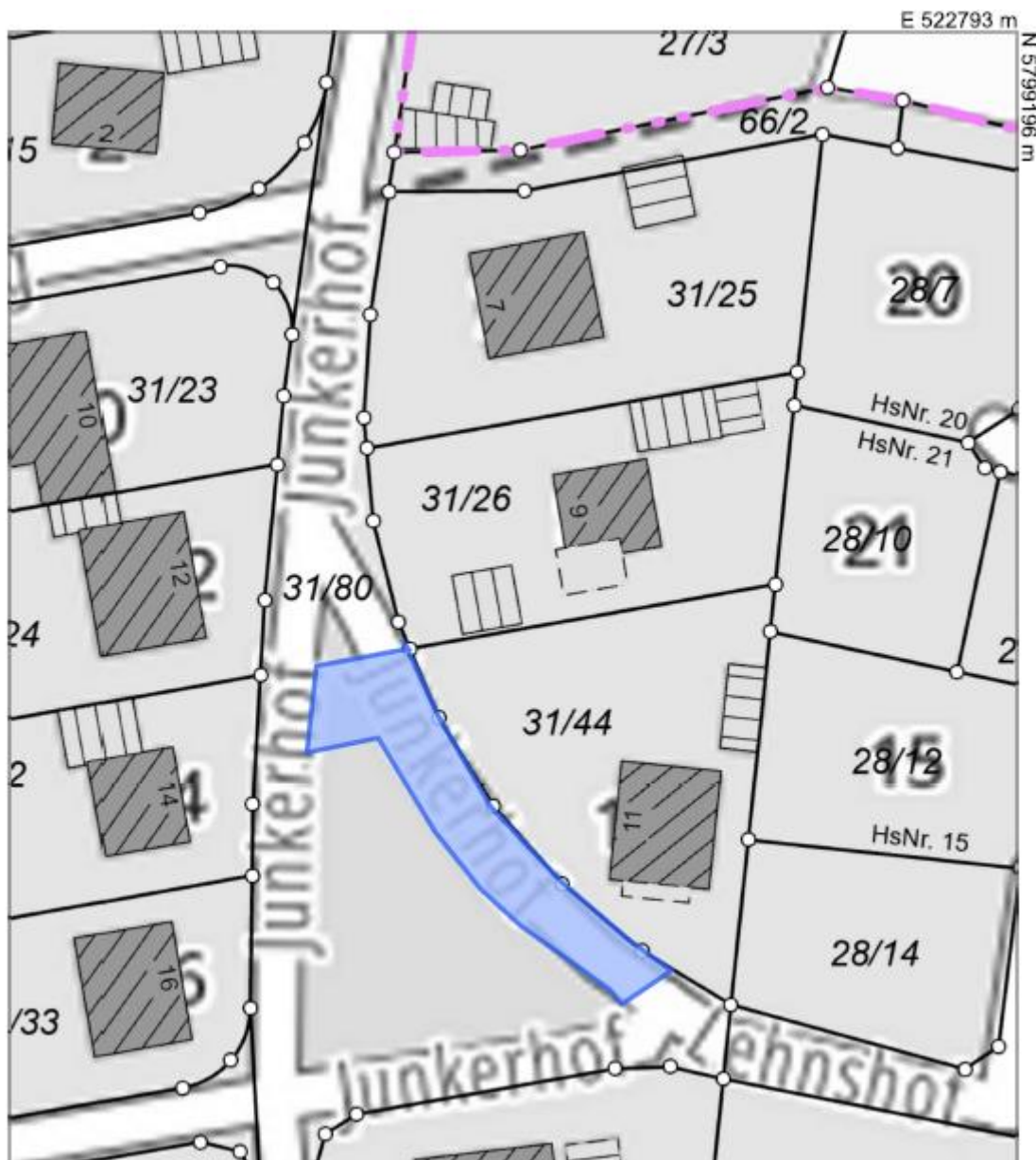
Samtgemeindebürgermeister

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Entwidmung einer Teilfläche der Straße Junkerhof in Bad Nenndorf / ST Riepen

Gemäß §8 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird bekannt gegeben, dass der Rat der Stadt Bad Nenndorf beschlossen hat, eine Teilfläche der Straße Junkerhof als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Die zu entziehende Teilfläche ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1:600 (im Original) dargestellt.



Teilstück Straße Junkerhof:

Ratsbeschluss am:	13.12.2023
Gemarkung, Flur, Flurstück	Riepen, 7, TF 31/80
Größe:	300 m ²
Länge:	ca.40 lfm

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Nenndorf.

Die Entwidmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Bad Nenndorf – Rathaus I – Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Fachbereich Bauen und Umwelt, während der Dienststunden aber auch auf der Homepage der Samtgemeinde Nenndorf: www.nenndorf.de eingesehen werden.

Die Einziehung gilt gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entwidmung kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Bad Nenndorf, 30.05.2024

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor

Schmidt

Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen

Straßenausbaubeitragsatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576, Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Nenndorf erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern (§ 11), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anliegern).
- (2) Über Ausbaumaßnahmen sollen die Grundstückseigentümer vor Beginn von Baumaßnahmen informiert werden. Dies kann in Anliegerversammlungen, im Rahmen von Ortsratssitzungen, durch Mitteilungen in der örtlichen Presse, schriftlich oder auf andere Weise geschehen.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungskosten;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen

einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen, verkehrsberuhigten Bereichen, unbefahrbaren Wohnwegen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Böschungen, Schutz- und Stützmauern einschließlich Immissionsschutzanlagen,
 - e) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - f) niveaugleiche Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen, Plätzen und verkehrsberuhigten Bereichen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung und Bauleitung;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;
 10. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt:

1	bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	60 %
2	bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	
	a für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,	35%

		Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus	
	b	für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	45%
	c	für Rad- und Gehwege in kombinierter Form	45%
	d	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen	35%
	e	für niveaugleiche Mischflächen	45%
3		bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,	
	a	für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus	25%
	b	für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	35%
	c	für Rad- und Gehwege in kombinierter Form	35%
	d	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen	35%
4		bei Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (andere Außenbereichsstraßen)	70%
5		bei Fußgängerzonen	65%

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümer durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitte davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß §§ 7 und 8 zu multiplizierenden Grundstücksflächen auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines

Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung, die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 2 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1	bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen	1,00
2	bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
3	bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
4	bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,75
5	bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,00
6	bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,25
7	bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,50

- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder

industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosszahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1	wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden	0,5000
---	---	--------

2	im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn		
	a	Sie unbebaut sind, bei	
	aa	Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,1670
	bb	Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
	cc	Gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau, Energieerzeugung oder ähnlichem)	1,0000
	b	sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung in anderer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5000
	c	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche bauliche Anlagen vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)	1,0000
	d	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächen Zahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, Für die Restfläche gilt b),	1,0000
	e	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)	1,5000
	f	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	aa	mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weiterem Vollgeschoss	1,5000
	bb	mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung	1,0000

			mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,	
			für die Restfläche gilt a).	

(2) Für die Zahl der Vollgeschosse findet § 7 Abs. 2 Anwendung.

§ 9 Mehrfach bevorteilte Grundstücke

- (1) Werden Grundstücke durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die für die Berechnung des Beitrages zugrunde zu legende Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 2) durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilten Straßen zu teilen. Den Beitragsausfall trägt die Stadt.
- (2) Ist ein Grundstück im Sinne des Abs. 1 größer als 900 m², so beschränkt sich die Ermäßigung auf eine Teilfläche von 900 m².

§ 10 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Parkflächen sowie Standstreifen und Haltebuchten,
9. den Ausbau der Grünflächen und Grünanlagen.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an deren Stelle der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- oder Teileigentums auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 13 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Grundstückszufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 17 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu ermitteln und die Grundstücke zu betreten. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 20 Anwendung der Sprachform

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 04.06.2024

Stadt Bad Nenndorf

Matthias
Bürgermeisterin

Schmidt
Stadtdirektor

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 18.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	2.492.500	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	2.613.600	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.418.500	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.429.600	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	733.100	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	722.000	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.151.600	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.151.600	EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

1. Grundsteuer		
1.1 – Grundsteuer A	440	%
1.2 – Grundsteuer B	440	%
2 – Gewerbesteuer	440	%

§ 6

- (1) Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 5000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5000 € als unerheblich.
- (2) Die nach § 12 Abs. 1 S. der Kommunalhaushalts- und – Kassenverordnung für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze wird auf 10.000 Euro jährliche Investitionsfolgekosten festgesetzt.

Haste, den 18.03.2024

Gemeinde Haste

Sandmann

Bürgermeister

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Flütstraße Nordwest", OT Ohndorf

Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 die Aufstellung der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Flütstraße Nordwest", OT Ohndorf beschlossen.

Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 dem Entwurf der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Flütstraße Nordwest", OT Ohndorf sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

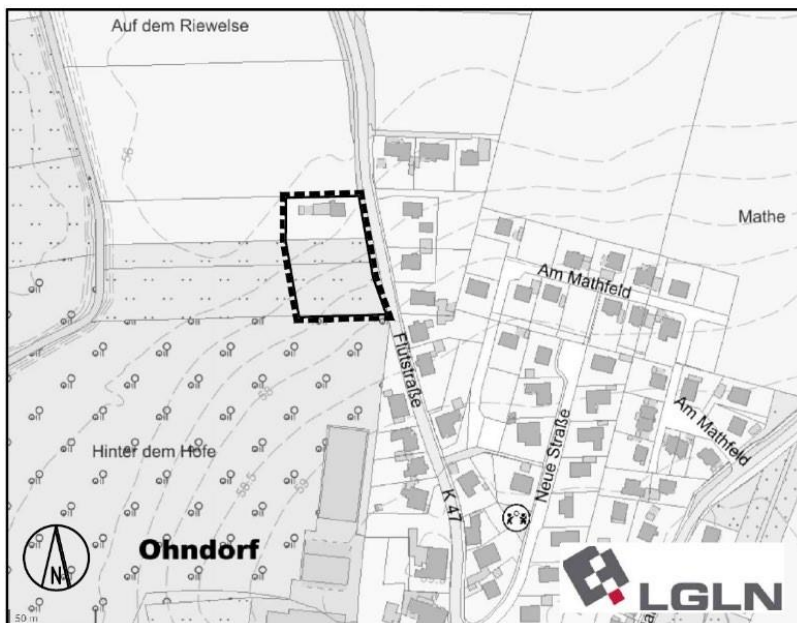
Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung zu schaffen. Die Abrundungssatzung ermöglicht das Bauen auf den bisher noch un bebauten Flächen im

Norden von Ohndorf, westlich der Flütstraße. Die Satzung dient damit der Deckung der konkreten Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Die o. g. Abrundungssatzung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung liegt in der Gemarkung Ohndorf und umfasst Teile der Flurstücke 12/2, 12/3 und 12/4 der Flur 1 mit einer Größe von ca. 0,30 ha.

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus Liegenschaftskarte, Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) 2024

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Flütstraße Nordwest", nebst Begründung, ist in der Zeit von

Montag, den 10.06.2024 bis einschl. Donnerstag, den 11.07.2024

im Internet auf der Seite der Gemeinde Hohnhorst unter <https://www.hohnhorst-online.de/verwaltung/> > Bekanntmachungen sowie der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/> einsehbar.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 8483 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, und
- während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 - 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, aus.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch zu übermitteln (E-Mail: gemeinde.hohnhorst@bad-nenndorf.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf

Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Vereinfachtes Verfahren gem.§ 13 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Arten umweltbezogener Informationen

Die Begründung enthält Aussagen hinsichtlich des Immissions- und Nachbarschutzes sowie Aussagen zu den Belangen der Grünordnung einschließlich einer Eingriffsbilanzierung und Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs.

Hohnhorst, den 27.05.2024

Gemeinde Hohnhorst
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Teileinziehung der Gemeindestraße „An der Molkerei“

Die Gemeinde Hohnhorst beabsichtigt, mit Wirkung vom 01.10.2024 bezüglich der Gemeindestraße „An der Molkerei“ gemäß § 8 Abs 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) die Teileinziehung anzuordnen.

Die Gemeindestraße liegt im Landkreis Schaumburg, Gemeinde Hohnhorst, Gemarkung Ohndorf, Flur 1, Flurstücke 101/21, 101/26, 2/10, 2/5.

Das Flurstück 101/26 liegt im Eigentum des Landkreis Schaumburg, die übrigen v.g. Flurstücke liegen im Eigentum der Gemeinde Hohnhorst.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch gemäß § 14 NStrG sowie die Möglichkeit der Sondernutzung gemäß § 18 NStrG.

Die Zufahrt zu der Straße wird baulich ab der Einmündung in die Kreisstraße soweit verändert, dass ein Befahren der Straße durch Unbefugte verhindert wird.

Begründung:

Die Nutzung als Zufahrt zur ehemaligen Molkerei ist vollständig entfallen, diese Nutzung wird nicht wieder aufgenommen. Die Straße endet als Sackgasse an dem Grundstück der alten Molkerei. Weitere Wege, die durch die Allgemeinheit genutzt werden können, stehen nicht mit der Straße in Verbindung, eine Nutzung als Freizeitweg oder Wanderweg findet nicht statt. Dahingegen wird der Seitenraum der Straße und insbesondere das brachliegende Grundstück der alten Molkerei regelmäßig zum unrechtmäßigen Ablagern von Abfällen genutzt, wodurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen und Ordnungswidrigkeiten, mithin auch Straftaten begangen werden. Die Abgeschiedenheit und freie Befahrbarkeit der Örtlichkeit insgesamt leisten dieser Problematik Vorschub. Durch die Teileinziehung wird der Benutzerkreis auf die Grundstücksanliegenden und auf die notwendigen öffentlichen Stellen eingeschränkt.

Die Maßnahmen sind dem Allgemeinwohl dienlich, da sie insbesondere die regelmäßig stattfindenden Abfallentsorgungen unterbinden sollten. Ein Interesse zur Benutzung der Straße kann lediglich den Anliegern der Grundstücke, mithin vornehmlich den landwirtschaftlichen Betrieben, die die anliegenden Flächen bewirtschaften zugestanden werden. Diesem Interesse wird genügt, in dem die Nutzung durch die Anliegenden durch hinreichende Maßnahmen gewährleistet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Hohnhorst zu richten.

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.232.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.232.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.212.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.119.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	171.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	230.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.383.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.383.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.

2. Gewerbesteuer	370 v.H.
------------------	----------

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 5.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 20.02.2024

Gemeinde Hohnhorst

**Der Bürgermeister
Cord Lattwesen**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4 A, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, den 13.06.2024

.....
Der Bürgermeister
Cord Lattwesen

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.